

Erscheint außer Sonntags
täglich. — Bis früh 9 Uhr ein-
gehende Anzeigen kommen in der
Regel u. wenn irgend möglich in der
nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an die
Redaction — Anzeigen aber
an die Expedition desselben
zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o 110.

Leipzig, Mittwoch den 16. Mai.

1883.

Ämtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. E. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel — Titelaufgabe. † — wird nur baar gegeben.)

Abel in Leipzig.

- Reichenbach, L., u. G. W. Reichenbach Al., Deutschlands Flora. 287. u. 288. Bfg. 4. à * 2. 50; color. à * 4. 50
— dasselbe. Wohlfeile Ausg., halbcolor. 1. Serie. 219. u. 220. Bft. 8. à * 1. 60
— Icones florae germanicae et helveticae, simul terrarum adjacentium, ergo mediae Europae. Tom. 22. Decas 17. et 18. 4. à * 2. 50; color. à * 4. 50

Böhme in Leipzig.

- Büttner, C. G., die Kirche u. die Heidenmission. 8. * —. 75

Fues's Verlag in Leipzig.

- Daniel, G. A., Kleineres Handbuch der Geographie. 4. Aufl. 1. Bfg. 8. —. 40

- Heyse's, J. Ch. A., Fremdwörterbuch. Durchaus neu bearb. v. C. Büttner. 6. Aufl. 1. Bfg. 8. —. 40

- Schmid, R. A., pädagogisches Handbuch f. Schule u. Haus. 2. Aufl. 1. Bfg. 8. —. 50

Sadow & Sohn in Hildburghäusen.

- Kotted, L., Unterredungen üb. 17 f. die Volksschule ausgewählte Gleichnisse des Jesu. 8. * 1. 20

Sampe in Bremen.

- Casorti, Theorie der Française u. der Quadrille à la cour [les Lanciers]. 6. Aufl. 16. —. 30

- Führer durch die freie Hansestadt Bremen. 5. Aufl. 8. * 1. —

Hinrichs'sche Buchh., Berl.-Gto. in Leipzig.

- Hetzel, G., u. W. Rentsch, Plan v. Leipzig. 1:7000. Ausg. 1883. Kupf. Fol. * —. 80

Knauer in Frankfurt a/M.

- † Ghekrüppel. Hieroglyphisch-typische Warnschrift gegen die ††† Frauen u. Brrr! Ehe. Verfündigt v. Ernst Heiter u. f. w. 2. Aufl. 8. —. 30

Verles' Verl.-Gto. in Wien.

- Cursalon, der. Zeitschrift f. Balneologie, Klimatologie u. Hydrotherapie. Begründet v. J. Hirschfeld. 17. Jahrg. 1883/84. Nr. 3. Fol. pro cpst. * 7. —

- Sammlung der bedeutendsten Reden d. österreichischen Parlaments. V. 8. * —. 80

Inhalt: E. Suez, üb. die Schulnovelle.

Zenkenhauser'sche Buchh. in Berlin.

- † Sammlung gemeinnütziger Original-Vorträge u. Abhandlungen auf dem Gebiete d. Gartenbaues. 5. Serie. 8. Hft. 8. * —. 25

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Photographien. Colorirung. Nachbildung des Originalwerkes.

Reichsgesetz vom 9. Jan. 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste §. 4. u. 5.

In dem Uebermalen von photographischen Abbildungen eines Originalgemäldes kann eine verbotene Nachbildung des letzteren im Sinne des vorcirtirten Gesetzes gefunden werden.

Urtheil des I. Straffenats vom 9. Nov. 1882 c. R.*)

Verwerfung der Revision. Gründe: Der Angeklagte R. vertritt die Ansicht, es sei vom erkennenden Gerichte der im Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Jan. 1876 aufgestellte Rechtsbegriff der Nachbildung dadurch verkannt worden, daß deren Merkmale in dem Uebermalen einer Photographie mit Oelfarben als vorliegend erachtet worden seien.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte im Laufe des Jahres 1881 drei Photographien, welche nach dem Delgemälde der Rosa Hohenberg „Schlaf herziges Kind“ von der

*) Aus der Zeitschrift „Rechtspredung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen“ (München, Oldenbourg).

Fünfzigster Jahrgang.

photographischen Anstalt Franz Hanfstängel zu München vermöge des auf diese von der Urheberin übertragenen Rechts photographischer Vervielfältigung gefertigt worden waren, in einer das Originalgemälde seinem wesentlichen Bestande nach wiedergebenden Weise mit Farben übermalen ließ, daß der Angeklagte diese Nachbildungen eines Werks der bildenden Künste in der Absicht, die nachgebildeten farbigen Darstellungen zu verbreiten, ohne Erlaubniß der Urheberin jenes veranstaltet und daß er die bemalten Photographien in seinem Kunstverlagsgeschäfte zu M. feilgehalten und verkauft habe.

Gegenüber dieser Feststellung macht die Revision geltend, es fehle bei der gegebenen Sachlage an den tatsächlichen Voraussetzungen der Nachbildung eines Kunstwerks deshalb, weil es für die Frage, ob eine solche stattgefunden, allein darauf ankomme, daß festgestellt zu werden vermöge, es sei der vom Originalwerke zum Ausdruck gebrachte künstlerische Gedanke wiedergegeben worden. Einer solchen die charakteristischen Momente des Kunstwerks nachbildenden Thätigkeit habe jedoch der Angeklagte nicht bedurft, denn alles Eigenthümliche, was die colorirten Photographien vom Originalgemälde hätten, sei schon durch die Photographie selbst wiedergegeben gewesen, die Colorirung habe zu letzterer kein charakteristisches Moment mehr hinzuzufügen gebraucht und hinzugefügt, sie stelle sich bloß als eine in künstlerischer